

Tarifbestimmungen

Sonderangebot „Anhalt – Bitterfeld - Wittenberg - Tarif“ ("ABW-Tarif")

gültig ab 01.04.2011

1. Allgemeines

Das tarifliche Sonderangebot „Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (ABW-Tarif) gilt in der Stadt Dessau-Roßlau sowie in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie im Ortsteil Loburg der Stadt Möckern (Landkreis Jerichower Land). Der ABW-Tarif wird als Monatskarte, Wochenkarte, Monatskarte im Abonnement, Tageskarte und jeweils auch in ermäßigter Form herausgegeben. ABW-Fahrscheine gelten innerhalb des Tarifgebietes in den Nahverkehrszügen, Straßenbahnen, Regional- und Stadtbussen der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Das Tarifangebot umfasst die Kursbuchstrecken der Verkehrsunternehmen der DB AG (DB Regio AG, Region Südost und Elbe-Saale Bahn GmbH) und der Veolia Verkehr Regio Ost GmbH im Tarifgebiet, die Strecke Dessau - Wörlitz der Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH, die von der Vetter GmbH in Verbindung mit der Deutschen Regionaleisenbahn GmbH betriebenen Eisenbahnstrecke Lutherstadt Wittenberg – Bad Schmiedeberg sowie die Buslinien der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV),

Der ABW-Tarif gilt nicht für regionale Verkehrsangebote, bei denen ausschließlich die Verkehrsmittel eines Verkehrsunternehmens benutzt werden.

2. Gültigkeit

2.1 Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten

Nicht ermäßigte Abo-Monatskarten, Monatskarten und Wochenkarten werden an jedermann ausgegeben. Sie können auf jede Person übertragen werden.

Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Abo-Monatskarten gelten jeweils ab dem 1. Tag eines Kalendermonats ein Jahr lang. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls die Abo-Karte nicht rechtzeitig, d.h. bis zum 10. Tag des letzten Kalendermonats gekündigt wird. Sollte die Geschäftsgrundlage des ABW-Tarifs wegfallen, wird den Abo-Kunden freigestellt zu entscheiden, ob ihr Abonnement in einen neuen Tarif übergehen soll, oder zum Datum des Wegfalls der Geschäftsgrundlage enden soll. Der Abo-Kunde wird in diesem Fall rechtzeitig im Voraus schriftlich benachrichtigt. Die besonderen Regelungen zur Abonnement-Monatskarte sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das ABW-Abonnement“ enthalten.

Nicht ermäßigte Abo-Monatskarten und Monatskarten berechtigen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig und Montag bis Freitag von 19.00 Uhr bis 2.00

Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2.2 Ermäßigte Wochen-, Monats- und Abo-Monatskarten

Ermäßigte Abo-Monats-, Monats- und Wochenkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten für

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Ermäßigte Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, ermäßigte Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Ermäßigte Abo-Monatskarten gelten jeweils ab dem 1. Tag eines Kalendermonats ein Jahr lang. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls die Abo-Karte nicht rechtzeitig, d.h. bis zum 10. Tag des letzten Kalendermonats gekündigt

wird. Sollte die Geschäftsgrundlage des ABW-Tarifs wegfallen, wird den Abo-Kunden freigestellt zu entscheiden, ob ihr Abonnement in einen neuen Tarif übergehen soll, oder zum Datum des Wegfalls der Geschäftsgrundlage enden soll. Der Abo-Kunde wird in diesem Fall rechtzeitig im Voraus schriftlich benachrichtigt. Die besonderen Regelungen zur Abonnement-Monatskarte sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das ABW-Abonnement“ enthalten.

2.3 Tageskarten und Kinder-Tageskarten

Tageskarten werden an jedermann herausgegeben. Kinder-Tageskarten gelten vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie berechtigen innerhalb der angegebenen Quelle-Ziel-Verbindung zu beliebig häufigen Fahrten am Geltungstag bis 2 Uhr des Folgetages.

Bei der Tageskarte und der Kinder-Tageskarte handelt es sich um Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

3. Geltungszeitraum

Das Tarifangebot gilt für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis 31.12.2011.

4. Geltungsbereich

Die Anlage „Linienverzeichnis“ enthält alle einbezogenen Linien des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) mit den Linienabschnitten, in denen das Tarifangebot anerkannt wird.

5. Preis, Verkauf

Alle Orte des Tarifgebietes mit ihren Ortsteilen und Haltestellen im Tarif „Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sind Tarifzonen zugeordnet. Die im Tarif angebotenen Tarifzonenrelationen sind mit Preisstufen bewertet.

Die Preise betragen für:

Preisstufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Monatskarte	44,20	56,50	69,80	87,00	105,80	125,80	146,70	163,90	180,90	199,60	215,70	228,30	237,00
Wochenkarte	14,40	18,80	22,70	28,00	35,00	40,10	46,60	52,30	58,40	65,70	70,90	73,60	75,20
ermäßigte Monatskarte	33,40	42,50	52,50	66,00	79,40	94,50	110,40	123,20	137,90	149,90	162,00	171,90	179,90
ermäßigte Wochenkarte	10,80	14,10	17,10	21,00	26,50	30,10	35,00	39,50	43,80	49,30	53,50	55,30	56,50
Abo-Monatskarte (Jahresbetrag)	442,00	565,00	698,00	870,00	1058,00	1258,00	1467,00	1639,00	1809,00	1996,00	2157,00	2283,00	2370,00
ermäßigte Abo-Monatskarte (Jahresbetrag)	334,00	425,00	525,00	660,00	794,00	945,00	1104,00	1232,00	1379,00	1499,00	1620,00	1719,00	1799,00
Tageskarte	4,40	5,80	7,00	8,70	10,60	12,50	14,70	16,40	18,20	20,00	21,80	22,90	23,90

Kindertageskarte	2,70	3,50	4,40	5,20	6,40	7,50	8,80	9,80	11,00	12,00	13,10	13,70	14,30
------------------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------

Angaben in Euro

Das Sonderangebot „ABW-Tarif“ wird an allen DB-Reisezentren, DB-Verkaufsagenturen sowie im Tarifgebiet an allen Fahrkartensystemen der DB Regio AG, in ausgewählten Verkaufsstellen der beteiligten Busunternehmen sowie in den gesondert gekennzeichneten Bussen ausgegeben.

Das Angebot gilt nicht im Zusammenhang mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Nutzer der Angebote im Rahmen des „ABW-Tarifs“ haben grundsätzlich den kürzesten Fahrweg gemäß Fahrscheinaufdruck zu wählen. Bei Relationen, für die Wege mit unterschiedlichen Preisen möglich sind, können Reisende mit Fahrscheinen der höheren Preisstufe auch die Verbindung nutzen, für die ansonsten eine niedrigere Preisstufe gilt.

In allen am Fahrtweg liegenden Orten mit Stadtverkehren (Dessau, und Wittenberg einschließlich Bahn-Haltestellen sowie Zerbst, Köthen, Bitterfeld, Wolfen) können diese ohne zusätzliches Entgelt benutzt werden.

6. Nutzung von Anrufbusangeboten

Für die Nutzung von Anrufbusangeboten außerhalb des fahrplangebundenen Linienverkehrs ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser beträgt

- im Landkreis Wittenberg EUR 0,30 pro Person und Fahrt.
- im Landkreis Anhalt-Bitterfeld EUR 0,50 pro Person und Fahrt.
- in der Stadt Dessau-Roßlau (außer auf Linien der Dessauer Verkehrsgesellschaft) EUR 1,00 pro Person und Fahrt.

7. Züge, Wagenklasse

Das Sonderangebot gilt in den Nahverkehrszügen der Verkehrsunternehmen der DB AG (RE, RB). Die Fahrscheine werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Eine Platzbuchung bei der DB AG ist nicht möglich.

8. Sicherung gegen Missbrauch

Die Fahrgäste sind verpflichtet, den Fahrschein sowie ggf. die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung in Form von Schülerscheinen, Studentenausweisen, Kundenkarten bzw. gesonderten Berechtigungsnachweisen der Verkehrsunternehmen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Für die Anerkennung der ermäßigten Abo-Monatskarten ist zudem eine gültige Kundenkarte für Schüler und Auszubildende notwendig. Diese muss mit den vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte befestigten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung versehen sein. Abo-Monatskarten und ermäßigte Abo-Monatskarten gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke. Ermäßigte Abo-Monats-, Monats- und Wochenkarten sind eigenhändig zu unterschreiben. Andernfalls ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß den Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens zu entrichten, dessen Verkehrsmittel bei der Feststellung benutzt wird.

9. Rücknahme von Fahrausweisen und Erstattung von Beförderungsentgelten

Eine Rückgabe von Fahrausweisen durch den Verkehrskunden mit Erstattung des Beförderungsentgelts vor dem ersten Geltungstag ist bei dem Verkehrsunternehmen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens möglich, bei dem der Fahrausweis erworben wurde.

Die Rückgabe des Fahrausweises und Fahrgeldrückerstattung nach Beginn der Geltungsdauer ist nur für Monatskarten und ermäßigte Monatskarten möglich und erfolgt ebenfalls nur bei dem Unternehmen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde. Dabei erfolgt eine Erstattung des Beförderungsentgelts unter Anrechnung der entsprechenden Wochenkartenpreise. Das heißt, dass bereits bei Nutzung des Fahrscheins an einem Tag der Preis einer Wochenkarte bei der Erstattung abzuziehen ist.

Die Rücknahme/Erstattung von Abo-Monatskarten und ermäßigten Abo-Monatskarten ist in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das ABW-Abonnement“ geregelt.

Im übrigen gelten für die Erstattung die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens, bei dem der Fahrausweis erworben wurde.

Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder –verspätungen) aus § 17 EVO sind bei einer Beförderung nach den in der Anlage 7 beschriebenen „Fahrgastrechten im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ geregelt.

10. Kostenlose Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden im Tarifgebiet gemäß SGB IX unentgeltlich befördert, wenn als Nachweis der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke mitgeführt werden. Begleiter von schwerbehinderten Menschen oder Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert, wenn die Notwendigkeit im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

11. Sonstige Bestimmungen

Bei Befahren der Strecken der Verkehrsunternehmen der DB AG gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), bei den anderen Verkehrsunternehmen die Beförderungsbedingungen desjenigen Verkehrsunternehmens, dessen Verkehrsmittel jeweils benutzt wird.